

Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. O.

Stück 20.

Ausgegeben den 13. Mai

1908.

Inhalt von Nr. 20: Ernennung von Wahlkommissaren für die Landtagswahl S. 101. — Wetternachrichtendienst S. 102. — Markt- und Lodenpreise für April S. 102. — Bestimmungen betr. die Gewährung von zinsfreien Darlehen zur Beschaffung von Deckungsgütern S. 105. — Kraftlos erklärte Staatspapiere S. 109. — Viehentzündungen in Fällen von Rosskrankheit, Lungenseuche und Milzbrand S. 110. ~~108~~ Hierzu eine Beilage betr. Verordnung zur Ausführung der §§ 6 Abs. 1, 12 Abs. 4 und 21 des Reichsvereinsgesetzes vom 19. April 1908.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.

344. **Nachweisung**
der Wahlbezirke und Wahlkommissare im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. für die am 16. Juni d. Js. stattfindenden Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Laufende Nr.	Wahlbezirke	Wahlorte	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten	Wahlkommissare
1	Kreis Arnswalde	} Wolbenberg	2	Landrat von Waldow = Friedeberg N.-M.
2	Kreis Friedeberg N.-M. Landkreis Landsberg a. W. Stadtkreis Landsberg a. W.			
3	Kreis Solbin	} Bärwalde	2	Oberbürgermeister Richter = Frankfurt a. D.
4	Kreis Königsberg N.-M. Stadtkreis Frankfurt a. O.			
5	Kreis Lebus	} Crossen a. D.	2	Landrat von der Beck = Züllichau.
6	Kreis Oststernberg Kreis Weststernberg			
7	Kreis Züllichau Kreis Crossen a. D.	} Guben	2	Oberbürgermeister Werner = Cottbus.
8	Landkreis Guben Stadtkreis Guben Kreis Sorau			
9	Stadtkreis Forst i. L. Landkreis Cottbus Stadtkreis Cottbus Kreis Spremberg i. L.	} Cottbus	2	Landrat Frhr. von Manteuffel-Ludau.
	Kreis Calau Kreis Luckau Kreis Lübben	} Lübben		

Vorstehende Nachweisung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.
Frankfurt a. O., den 11. Mai 1908.

Der Regierungs-Präsident. von Valentini.

345. Wiederaufnahme des öffentlichen Wetternachrichtendienstes in Norddeutschland.

Der während der Sommermonate der letzten beiden Jahre durchgeführte öffentliche Wetterdienst wird im laufenden Jahre mit dem 1. Mai wieder eingerichtet. Es soll durch Ausgabe von Wettervorhersagen und durch rasche Verbreitung von Wetterkarten in erster Linie den Landwirten Gelegenheit gegeben werden, das jeweils bevorstehende Wetter bei ihren Arbeiten besser berücksichtigen zu können.

Den beteiligten Kreisen rufen wir nachstehend die wichtigsten Punkte über die Einrichtung des Wetterdienstes und seiner Aufgaben ins Gedächtnis zurück.

Das Gebiet Norddeutschlands ist in 10 Wetterdienstbezirke eingeteilt, deren jeder eine Wetterdienststelle besitzt. Die Dienststellen haben ihren Sitz in Königsberg i. Pr., Bromberg, Breslau, Berlin, Hamburg, Magdeburg, Ilmenau, Weilburg, Frankfurt a. M. und Aachen.

346.

Nach-
der Durchschnitts-Markts- und Lade-Preise in den bedeutenderen Marktstädten

Laufende Nummer	Hauptmarktlorte und Kreise, für welche die Preise gelten.	M a r k t =																								
		pro 100 Kilogramm																								
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer															
		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering													
	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.														
1.	Cottbus Calau, Spremberg, Sora, Forst Stadt, Guben Stadt u. Land, Cottbus Stadt und Land.	22	—	21	50	21	—	19	08	18	86	18	76	17	12	16	90	16	74	17	00	16	58	16	22	
2.	Crossen Crossen.	20	22	—	—	20	15	18	06	17	80	17	84	16	80	—	—	16	50	16	30	16	—	—	15	84
3.	Cüstrin Königsberg Nm., Soldin.	19	62	18	69	17	62	19	12	18	19	17	25	15	75	14	87	14	—	16	25	15	25	14	25	
4.	Frankfurt a. O. Frankfurt a. O. Stadt, Westfernberg.	20	07	19	50	—	—	18	11	—	—	—	—	14	98	—	—	—	—	16	32	15	81	15	24	
5.	Fürstenwalde Lebus.	20	32	20	17	20	03	18	31	18	32	18	18	16	73	16	10	15	67	16	25	15	93	15	64	
6.	Landsberg a. W. Arnsvalde, Friede- berg Nm., Lands- berg a. W. Stadt u. Land.	20	58	—	—	19	90	18	52	—	—	17	66	16	08	—	—	15	—	16	—	—	—	—	15	30
7.	Lübben Lübben, Luckau.	—	—	—	—	—	—	19	34	—	—	—	—	17	—	—	—	—	—	15	50	—	—	—	—	
8.	Züllichau Züllichau, Ostfern- berg.	20	67	20	55	20	35	17	55	17	45	17	36	15	97	15	85	15	67	16	01	15	84	15	72	

Alle diese Dienststellen empfangen an jedem Morgen durch Vermittlung der Hamburger Seewarte telegraphisch die Wetterbeobachtungen, die um 8 Uhr morgens an etwa 70 über ganz Europa vertheilten Wetterstationen angestellt sind. Außerdem erhalten sie telegraphische Morgenberichte von einer Anzahl wichtiger Orte ihres Bezirks und Postkarten von einer größeren Zahl über Deutschland vertheilter Stationen, die das Wetter des Vortages melden.

Mittels dieser verschiedenen Angaben werden

Karten über die Witterungsvertheilung in Europa hergestellt. Auf Grund von Vergleichen dieser Karten mit denen der vorangegangenen Tage sowie auf Grund genauer Beobachtungen der Witterungsvorgänge am Ort der Wetterdienststelle werden alsdann **Wettervorhersagen** für den nächsten Tag (von Mitternacht bis Mitternacht) aufgestellt. Diese Vorhersagen, die nach den klimatischen Unterschieden innerhalb des Bezirks für verschiedene Gebietsteile oft verschiedene Fassung erhalten, werden der nächst-

we i s u n g

des Regierungs-Bezirks Frankfurt a. O. für den Monat **April** 1908.

P r e i s e

										pro 1 Kilogramm									
Hülfsfrüchte			Stroh				Fleisch			Fleisch								Eier	
Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Starkstoffeln		Nicht-	Krumm-	Heu	Rindfleisch (im Großhandel)	Rind-								Speck (geräuchert), hiesiger	Ei butter	60 Stück
			von der Keule	vom Bauche					Schweine-	Kalb-	Lamm-								
M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.		
37 60	35 60	62 60	6 25	4 55	—	—	7 75	140	—	1 50	1 25	1 40	1 40	1 70	1 70	2 45	3 60		
—	—	—	5 48	5	—	—	8	—	—	1 44	1 20	1 22	1 36	1 60	1 84	2 41	3		
38 50	42	62	5 40	5 50	3	—	6 50	—	—	1 50	1 30	1 45	1 52	1 52	1 90	2 70	4 20		
33	45	65	5 88	5 19	—	—	6 69	105	—	1 65	1 30	1 43	1 63	1 60	1 70	2 57	3 50		
28 50	30	54	5 37	5 30	—	—	7 40	130	—	1 60	1 20	1 50	1 60	1 60	1 80	2 60	4 09		
25	27	55	5 90	5	2 50	—	6 50	115	—	1 70	1 15	1 45	1 65	1 65	1 90	2 10	3 20		
34	37 50	60	6 25	6	—	—	7 75	120	—	1 80	1 40	1 30	1 60	1 60	2	2 70	3 60		
27 29	29 57	52 50	4 79	4 90	—	—	6 88	109 64	—	1 58	1 35	1 30	1 44	1 53	1 90	2 62	2 87		

gelegenen Telegraphenanstalt bis 11 Uhr vormittags mitgeteilt, von dieser telegraphisch an alle Telegraphenanstalten des Bezirks gegeben und während der Sommermonate dort von 12 Uhr mittags öffentlich ausgehängt. Sie sind außerdem gegen mäßige Abonnementsgebühren durch die Post zu beziehen oder telephonisch zu erfragen. Die Vorhersagen kennzeichnen das Wetter kurz und sollen außerdem nach Möglichkeit regelmäßig aussprechen, ob am nächsten Tage Niederschläge zu erwarten sind.

Außer der Vorhersage wird während des ganzen Jahres eine gedruckte Wetterkarte in den Vormittagsstunden hergestellt und baldmöglichst durch

die Post verbreitet. Die Wetterkarte ist eine Landkarte, die mit einfachen und auf jedem Blatt erklärten Zeichen die Verteilung des Luftdrucks über ganz Europa darstellt und Angaben über Temperatur, Bewölkung, Niederschlag und Wind an den einzelnen Beobachtungsstationen enthält. Sie gibt also einen Ueberblick über die Wetterlage in Europa um 8 Uhr vormittags des Kartenausgabetafes. Außerdem enthält die Karte eine kurze sachliche Schilderung der Witterungsverteilung und eine allgemein gehaltene Wettervorhersage. Diese Karten erleichtern somit dem Leser das Verständnis für die am eigenen Wohnort beobachteten Witterungsvorgänge und geben

E a d e n = P r e i s e. Pro 1 Kilogramm

Laufende Nr.	Hauptmarkttorte (Kreis, wie in vorstehender Nachweisung angegeben)	Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizen-größe	Hafer-größe	Sirse	Reis (Java) mittlerer	K a f f e e				Speisesalz	Schweine-schmalz (hiefiges)			
		Weizen	Roggen	Graupe	Größe					Java, mittlerer (roh)	Java, mittlerer in gebrannten Bohnen	Java, gelber in gebrannten Bohnen	Speisesalz		Schweine-schmalz (hiefiges)			
						M.	S.	M.	S.					M.	S.			
		M.	S.	M.	S.	M.	S.											
1.	Cottbus	36	34	50	43	48	55	38	52	2	30	—	—	3	40	19	1	90
2.	Crossen	35	29	40	—	46	50	30	45	2	40	—	—	3	—	20	1	80
3.	Cüstrin	35	25	45	28	43	53	50	45	2	75	—	—	3	50	20	1	50
4.	Frankfurt a. D.	42	31	35	30	46	53	38	50	2	60	3	—	2	90	20	1	60
5.	Fürstenwalde	40	29	40	40	50	50	30	60	—	—	2	50	2	50	20	1	60
6.	Landsberg a. W.	39	32	45	28	47	48	38	55	2	50	—	—	3	—	20	1	50
7.	Lübben	46	34	45	60	50	52	35	41	2	20	—	—	2	80	20	1	70
8.	Züllichau	36	32	45	50	49	56	38	45	2	10	—	—	2	60	20	1	90

Frankfurt a. D., den 30. April 1908.

Der Regierungs-Präsident.

347.

N a c h w e i s u n g

des monatlichen Durchschnitts der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für 50 Kilogramm **guten Hafer, Heu und Nichtstroh** in den 6 Hauptmarkttorten des Regierungsbezirks Frankfurt a. Oder für den **Monat April 1908.**

Laufende Nr.	N a m e n der Hauptmarkttorte	Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für den Zentner (50 Kilogramm)			Gültig für sämtliche Ortschaften des Kreises.	Bemerkungen.
		guten Hafer	Heu	Nichtstroh		
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.		
1	Cottbus	8 93	4 20	2 42	Cottbus Stadt u. Land Guben Stadt und Land, Sorau Stadt, Forst N.-L., Calau, Lübben, Spremberg Luckau.	
2	Cüstrin	8 53	3 41	2 89	Königsberg N.-M., Soldin.	
3	Frankfurt a. D.	8 57	3 92	2 97	Frankfurt a. D. Stadt, West-Sternberg.	
4	Fürstenwalde	8 54	3 89	2 78	Lebus.	
5	Landsberg a. W.	8 44	3 94	3 15	Landsberg Stadt und Land, Arnswalde, Friedeberg N.-M.	
6	Züllichau	8 43	3 71	2 63	Crossen a. D., Ost-Sternberg, Züllichau.	

Frankfurt a. D., den 30. April 1908.

Der Regierungs-Präsident.

ihm die Möglichkeit, seine eigenen Anschauungen über das Wetter zu vervollkommen. Es wäre sehr zu wünschen, daß seitens der Gemeinden auf die Wetterkarte abonniert würde, um sie an allen Telegraphenanstalten, Dienstgebäuden, Schulen oder an sonst geeigneten Plätzen öffentlich auszuhängen. Auch ist zu hoffen, daß zahlreiche Private von der Möglichkeit des billigen Abonnementsbezuges (monatlich 50 Pf.) Gebrauch machen. Sämtliche Postanstalten nehmen Bestellungen entgegen.

Da der Wert der Wetterkarten durch tunlichst beschleunigte Zustellung erhöht wird, wird alles versucht werden, um die Zustellung an die Abonnenten noch im Laufe des Ausgabetales zu bewirken, soweit dies überhaupt nach den postalischen Einrichtungen möglich ist.

Es muß auch jetzt wieder ausdrücklich hervorgehoben werden, daß der Wetternachrichtendienst eine neue Einrichtung ist, die immer noch mehr oder weniger den Charakter eines Versuchs trägt und dementsprechend zu beurteilen ist. Wenn demnach zurzeit nicht erwartet werden kann, daß sich der Wettervorhersagedienst als eine durchweg einwandfreie Einrichtung erweist, so wird doch dies Ziel um so eher und um so vollständiger erreicht werden, je mehr die beteiligte Bevölkerung durch verständnisvolles Eingehen auf die geschilderten Verhältnisse zur Ueberwindung der Schwierigkeiten und zur Förderung des Gelingens beiträgt.

Frankfurt a. D., den 2. Mai 1908.

Der Regierungs-Präsident.

Anlage A.

348. Bestimmungen, betreffend

die Gewährung von zinsfreien Darlehen an Pferdezuchtvereine und Pferdezuchtgenossenschaften zur Beschaffung von Deckhengsten.

I. Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Darlehen.

1. Pferdezuchtvereine, die den Anforderungen eines gemeinnützigen, der Förderung der Landes- pferdezucht dienenden Unternehmens entsprechen, können zur Beschaffung eines oder mehrerer Hengste aus Fonds der Gestütverwaltung nach Maßgabe der vorhandenen Mittel zinsfreie Darlehen bewilligt erhalten. Das gleiche gilt für Pferdezuchtgenossenschaften, die auf Grund der Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1889/20. Mai 1898, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Reichs-Gesetzbl. S. 55/210) gegründet und in das Genossenschaftsregister eingetragen sind, sofern sie den nämlichen Anforderungen entsprechen.

2. Die Verhandlung zwecks Bildung eines Pferdezuchtvereins ist nach Maßgabe des Musters in Anlage B, die Verhandlung zwecks Bildung einer Pferdezuchtgenossenschaft nach Maßgabe des Musters in Anlage C aufzunehmen, von dem Landrat des betreffenden Kreises an den Regierungspräsidenten und von diesem mit dem eingeholten Gutachten der Landwirtschaftskammer und des zuständigen Gestüt- dirigenten durch die Hand des Oberpräsidenten an das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten einzusenden. Eingetragene Genossenschaften können die Gründungsverhandlung auch durch Vermittlung der zuständigen Landwirtschaftskammer, die ihrerseits von dem zuständigen Gestüt- dirigenten eine gutachtliche Äußerung zu dem Antrage der Genossen- schaft zu erbitten hat, vorlegen, sofern die Land- wirtschaftskammer die Gewähr für pünktliche Rück- zahlung der Darlehnsraten dem Ministerium gegenüber übernimmt.

Der Verhandlung ist der nach dem Muster in Anlage D abgeschlossene Vertrag mit dem Stations- halter, bei Genossenschaften auch das Genossenschafts- statut beizufügen.

3. Ueber die Frage, ob der Verein oder die Genossenschaft den unter 1 angegebenen Anforderungen entspricht, entscheidet der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

4. Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehns ist die Zeichnung einer so großen Anzahl von Stuten, daß das Bestehen des Vereins oder der Genossenschaft bis zur erfolgten Abzahlung des Darlehns gesichert erscheint.

II. Besondere Bestimmungen über die Bewilligung und Auszahlung von Darlehen.

1. Sofern das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sich grundsätzlich bereit erklärt hat, ein Darlehen zu bewilligen, hat der Verein oder die Genossenschaft den Hengst, der angekauft werden soll, unter Angabe des vereinbarten Kauf- preises und der Abstammung zu bezeichnen und an einem, von einem königlichen Haupt- oder Land- gestüte nicht allzufernen Orte dem vom Ministerium beauftragten Gestütbeamten vorzuführen.

2. Wird der Hengst seitens des Beauftragten des Ministeriums für preiswürdig und für den Zweck seiner Verwendung geeignet erachtet, worüber dem Verein oder der Genossenschaft von dem Beauftragten eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt wird, so kann der Ankauf des Hengstes vollzogen werden.

3. Nach dem Eintreffen des Hengstes an seinem Bestimmungsorte hat der Verein oder die Genossen- schaft dem Ministerium durch Vermittelung des Landrats oder der Landwirtschaftskammer einen Bericht über den gezahlten Kaufpreis und die Höhe der im einzelnen durch den Ankauf, den Transport und die Transportversicherung entstandenen Neben- kosten einzusenden. Dieser Uebersicht ist die schriftlich

Bescheinigung des mit der Besichtigung betrauten Gestütbeamten über die Brauchbarkeit des Hengstes und ferner eine ortspolizeilich beglaubigte Mitteilung, daß der Hengst für die nicht durch das Staatsdarlehen gedeckte Ankaufssumme bei einer Gesellschaft zur Versicherung angemeldet ist, beizufügen. Das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird hierauf dem Verein oder der Genossenschaft eine Schulbuktunde nach dem anliegenden Muster E zur Vollziehung durch den Vorstand und Verwendung des vorschriftsmäßigen Stempels zugehen lassen. Nach Rücksendung der vollzogenen Schulbuktunde erfolgt die Ueberweisung des Darlehens. Sofern die Landwirtschaftskammer die Gewähr für pünktliche Rückzahlung der Darlehnsraten übernommen hat, ist die Schulbuktunde nach dem anliegenden Muster F von der Landwirtschaftskammer zu vollziehen.

4. Das Darlehen beträgt 75 Prozent des Ankaufspreises einschließlich der Nebenkosten bis zum Eintreffen des Hengstes an seinem Standort unter Aufrundung des Betrages auf volle 100 Mk. Das Darlehen kann indessen im Höchsthalle nicht mehr wie 6000 Mk. betragen.

III. Beaufsichtigung.

1. Die Mitglieder des Vereins oder der Genossenschaft haben sich zur Ueberwachung des Vereinzweckes und zur Sicherheit für die Rückgewähr des empfangenen Darlehens dem staatlichen Aufsichtsrecht zu unterwerfen.

2. Das Aufsichtsrecht wird durch einen vom Ministerium damit beauftragten Beamten der Gestütverwaltung in zeitweisen Revisionen ausgeübt. Die Beaufsichtigung erstreckt sich im besonderen auf die Hengstfaltung und auf die Fütterung und Wartung des Hengstes, wozu wesentlich auch eine ausreichende Bewegung unter dem Reiter oder vor dem Wagen, oder mäßige Verwendung zu landwirtschaftlicher Ackerarbeit gehört. Sie dauert bis zu dem Zeitpunkt, wo die letzte Rate des Darlehens zurückgezahlt ist.

IV. Rückzahlung des Darlehens.

1. Der Verein oder die Genossenschaft hat das Darlehen in fünf gleichen, spätestens am 1. Dezember jeden Jahres fälligen Raten an die vom Ministerium bestimmte Empfangskasse abzuführen.

2. Erfolgt die Rückzahlung der Darlehnsrate nicht pünktlich bis zu dem festgesetzten Termine, so kann die sofortige Rückzahlung des ganzen Darlehnsrestes verlangt werden.

3. Der Verein oder die Genossenschaft hat das Recht, sich jederzeit durch Rückzahlung des ungetilgten Darlehnsbetrages von sämtlichen gegen die Staatsverwaltung übernommenen Verbindlichkeiten zu befreien. Sie dürfen sich aber, solange die Rückzahlung des Darlehens nicht vollständig erfolgt ist, ohne Vorwissen und Genehmigung des Ministeriums des Hengstes nicht entäußern.

4. Ergeben die Revisionen des beauftragten Gestütbeamten, daß den gestellten Bedingungen in wesentlichen Punkten nicht genügt ist, daß insbesondere entweder der Hengst schlecht gehalten oder das Bedeckungsgeschäft unregelmäßig oder erfolglos geführt wird, so kann vom Ministerium die Rückzahlung des ganzen noch ungetilgten Darlehnsbetrages mit dreimonatiger Kündigungsfrist verlangt werden.

5. Geht der Hengst durch einen Unglücksfall oder eine Krankheit ohne Verschulden des Stationshalters, worüber der Nachweis geführt werden muß, ein, so wird das Ministerium nach Befinden der Umstände die gänzliche oder teilweise Niederschlagung des ungetilgten Darlehnsbetrages in Erwägung nehmen.

Anlage B.

Muster

einer Verhandlung behufs Bildung eines
Pferdebezuchtvereins zu¹⁾.

„, den 19.....

Heute traten die nachbenannten Stutenbesther zusammen, um in Ausführung des ihnen bekannt gewordenen Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 30. März 1908 durch Vollziehung dieser Verhandlung einen Pferdebezuchtverein mit dem Sitze in zu bilden.

Der Verein bezweckt die Förderung der Zucht eines²⁾ Pferdes und beabsichtigt, zu dem Behufe Hengst³⁾ Schlages zum Höchstpreise von Mk. zu beschaffen. D. Hengst soll in stationiert werden und für angemeldete Stuten der Vereinsmitglieder gegen ein Deckgeld von Mk., für nichtangemeldete Stuten gegen ein Deckgeld von Mk., für Stuten von Nichtmitgliedern gegen ein Deckgeld von Mk. zur Verfügung stehen.

(Hierbei wird der Verein zu erwägen und zu bestimmen haben, ob die Tilgungsraten der der Staatskasse geschuldeten Summe als Sprunggeld auf die nachstehend als verpflichtet bezeichnete Stutenzahl verteilt werden sollen.)

Es verpflichten sich, in fünf aufeinanderfolgenden Jahren von d. Vereinshengst jährlich decken zu lassen:

¹⁾ In dieses Muster sind nur diejenigen Beschlüsse aufgenommen, über die die Verhandlung einstimmig geben muß. Es bleibt der Versammlung überlassen, noch weitere Bestimmungen in die Verhandlung aufzunehmen.

²⁾ Hier ist einzufügen, welche Zuchtrichtung der Verein verfolgen will (ebles Reit- und Wagenpferd, elegantes Rutschpferd, leichtes Arbeitspferd warmblütigen Schlages, leichtes Arbeitspferd kaltblütigen Schlages, mittelschweres Arbeitspferd, schweres Arbeitspferd).

³⁾ Hier ist einzufügen, welcher Pferderasse der Hengst angehören soll (englisches Vollblut, arabisches Vollblut, Trakehner oder Ostpreuße, Hannoveraner, Holsteiner, Oldenburger oder Ostfrieser, Schleswiger oder Däne, Shire oder Clydesdale, französischer Arbeitsschlag, rheinisch-belgischer Schlag).

Herr A.	2 Stuten,
" B.	1 Stute,
" C.	1 "
usw.	

zusammen . . . 60 Stuten.

Jede durch Verkauf, Tod usw. abgehende Stute muß durch eine andere ersetzt werden.

(Hier wird der Verein zu bestimmen haben, ob bei Nichtzuführung der gezeichneten Stuten ein Neugeld zu zahlen ist.)

Die Verpflichtung zur Benutzung d. . . Hengste . . . erlischt mit dem Tode eines Mitglieds.

Die Geschäfte des Vereins werden durch einen aus 3 Mitgliedern bestehenden Vorstand geleitet und überwacht. In den Vorstand werden mit Stimmenmehrheit gewählt:

Herr A.	als Vorsitzender,
" B.	als stellvertretender Vorsitzender und Schriftführer,
" C.	als Kassierer.

Die Herren nehmen die auf sie gefallene Wahl an und verpflichten sich, der Staatsverwaltung gegenüber als Gesamtschuldner mit ihrem ganzen Vermögen für die Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere für die pünktliche Tilgung der Schuldforderung, nach Maßgabe der Schuldburkunde zu haften.

(Hier ist anzufügen, wie und von wem während der Tilgungsperiode des Staatsdarlehns die erforderlichen Zuschüsse zu leisten sind, wenn die Einnahmen aus den Sprunggeldern zur Deckung der Tilgungsraten nicht ausreichen.)

Ebenso sind etwaige Bedingungen, welche die Vereinsmitglieder verpflichten, dem Vorstände, wenn er in Anspruch genommen werden sollte, gerecht zu werden, hier nach Ermessen einzuschalten.)

Die Versammlung erklärt sich damit einverstanden, das mit Herrn . . . ein Vertrag auf Uebernahme des Hengstes als Stationshalter abgeschlossen wird.

Vorstehende Verhandlung haben die Erschienenen nach Verlesung genehmigt und zur Beglaubigung der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen sowie mit der ausdrücklichen Erklärung, daß sie sich den Bedingungen des im Eingange dieses Protokolls gedachten Ministerialerlasses unterwerfen, unterschrieben.

(Unterschriften.)

Die Wichtigkeit der Unterschriften beglaubigt

, den . . . 19 . . .

Der Landrat des Kreises . . .

(Unterschrift.)

Muster

Anlage C.

einer Verhandlung behufs Gründung einer
Pferdezuchtgenossenschaft zu . . . 1).

3., den . . . 19 . . .

Heute traten die im beigefügten Statute namhaft gemachten Stutenbesitzer zusammen, um in Ausführung des ihnen bekannt gewordenen Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 30. März 1908 eine Pferdezuchtgenossenschaft, e. G. m. b. H., zu bilden.

Die Genossen erklären ausdrücklich, daß sie sich im Falle der Gewährung eines zinsfreien Staatsdarlehens den in der Anlage A zu dem obenbezeichneten Ministerialerlasse bekanntgegebenen Bestimmungen unterwerfen.

Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der Zucht eines . . . 2) Pferdes und beabsichtigt, zu dem Behufe . . . Hengst . . . 3) Schlages zum Höchstpreise von . . . Mt. zu erwerben.

D. . . Hengst . . . soll . . . in . . . stationiert werden und für angemeldete Stuten der Genossen gegen ein Deckgeld von . . . Mt., für nichtangemeldete Stuten gegen ein Deckgeld von . . . Mt., für Stuten von Nichtgenossen gegen ein Deckgeld von . . . Mt. zur Verfügung stehen.

Für jede angemeldete Stute ist ein Geschäftsanteil zu erwerben.

Die Kündigungsfrist wird auf 2 Jahre festgesetzt.

Zum Vorstände werden mit Stimmenmehrheit gewählt:

1. Herr A. als Vorsitzender,
2. " B. als stellvertretender
Vorsitzender und Schriftführer,
3. " C. als Kassierer.

In den Aufsichtsrat werden mit Stimmenmehrheit gewählt:

1. Herr A.
2. " B.
3. " C.

Die Gewählten nehmen die auf sie gefallene Wahl an.

v. g. u.

, den . . . 19 . . .

Der Vorstand:
(Unterschriften.)

Der Aufsichtsrat:
(Unterschriften.)

1) In dieses Muster sind nur diejenigen Beschlüsse aufgenommen, über die die Verhandlung Auskunft geben muß. Es bleibt der Versammlung überlassen, noch weitere Bestimmungen in die Verhandlung aufzunehmen.

2) Hier ist einzufügen, welche Zuchttrichtung die Genossenschaft verfolgen will (edles Reit- und Wagenpferd, elegantes Rutschpferd, leichtes Arbeitspferd warmblütigen Schlages, leichtes Arbeitspferd kaltblütigen Schlages, mittelschweres Arbeitspferd, schweres Arbeitspferd).

3) Hier ist einzufügen, welcher Pferderasse der Hengst angehören soll (englisches Vollblut, arabisches Vollblut, Trakehner oder Ostpreuße, Hannoveraner, Holsteiner, Olden-

Die Richtigkeit der Unterschriften beglaubigt¹⁾:

den 19.....
Der Landrat des Kreises

(Unterschrift.)

Anlage D.

Muster
eines Vertrages mit dem Stationshalter.

Zwischen den nachstehend aufgeführten Vorstandsmitgliedern des Pferdezuchtvereins
(zwischen der Pferdezuchtgenossenschaft
vertreten durch den Vorstand):

und dem zu
ist heute folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1.

Herr übernimmt es, den dem Verein/der Genossenschaft gehörigen Hengst bei sich zu stationieren und für die genaue Befolgung der nachstehenden zu a bis e bezeichneten Vorschriften zu sorgen:

- a) Der Hengst muß eine gute Stallung, Wartung und Fütterung erhalten, so daß er immer in vollkommen guter Verfassung bleibt. Er muß nicht bloß bewegt, sondern auch möglichst als Reitpferd, Wagenpferd oder zur Ackerarbeit benutzt werden; indessen darf die Benutzung nur so bemessen werden, daß sie den ganzen Organismus anregt, aber nicht nachteilig auf Lungen und Sehnen einwirkt.
- b) In der Deckzeit ist ein Wärter zu halten, der das Deckgeschäft mit Sachkenntnis und Geschick zu leiten versteht.
- c) Die Sprungregister und vom zweiten Jahre ab auch die Abfohlungsanweisungen sind richtig zu führen und bei Revisionen durch die Königlich Preussische Gestütverwaltung und durch den Verein, denen sich der Stationshalter zu unterwerfen hat, vorzulegen.
- d) Die Sprunggelder sind einzulassieren und an den Vorstand abzuführen.
- e) Bei Erkrankungen des Hengstes ist ein approbierter Tierarzt zuzuziehen und für gewissenhafte Behandlung Sorge zu tragen.

(Es bleibt dem Verein/der Genossenschaft überlassen, zu bestimmen und nach Ermessen hier einzuschalten, wie oft der Hengst täglich zum Decken benutzt werden darf, auf welche

burger oder Dittirlese, Schleswiger oder Däne, Shire oder Glydesdale, französischer Arbeitsschlag, rheinisch-belgischer Schlag).

¹⁾ Sofern die Landwirtschaftskammer die Gewähr für pünktliche Rückzahlung der Darlehensraten dem Ministerium gegenüber übernimmt, ist die Beglaubigung der Unterschriften nicht erforderlich.

Stunden des Tages die Zulassung zum Decken beschränkt bleibt und ob der Stationshalter unter seinen Arbeitspferden behufs Schonung des Vereinshengstes einen Probierhengst zu halten verpflichtet werden soll.)

§ 2.

Der Vorstand des Vereins/der Genossenschaft verpflichtet sich hingegen, dem Herrn als Entschädigung M. jährlich, zahlbar mit je am Schlusse jedes jahres, zu zahlen.

§ 3.

Sollte der Hengst eingehen oder vorzeitig verkauft werden müssen, so erhält Herr für jeden Tag seit der letzten gemäß § 2 erfolgten Zahlung eine Entschädigung von M.

§ 4.

Wenn Herr seinen Verpflichtungen nicht in vollem Umfange nachkommt, so soll der Vorstand berechtigt sein, den Hengst bis zum Ablauf des Vertrages anderweitig auf Kosten des Stationshalters unterzubringen.

§ 5.

Der Vertrag wird durch jederzeit zulässige Kündigung mit halbjähriger Frist aufgehoben.

§ 6.

Ueber alle aus diesem Vertrag entspringenden Rechtsstreitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht nach Maßgabe der Bestimmungen der Z. P. O. (§ 1025 ff.), für welches jede der streitenden Parteien einen Schiedsrichter und die für den Sitz des Vereins/der Genossenschaft zuständige Landwirtschaftskammer einen Obmann ernennt.

den 19.....
(Unterschriften.)

Anlage E.

Muster

einer Schuldburkunde über den Empfang eines Staatsdarlehens
(mit tarifmäßigem Stempel).

A. Für Pferdezuchtvereine.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat dem Pferdezuchtvereine zu zum Ankaufe eines Vereinsbeschalters ein zinsfreies Darlehen von M. schreibe bewilligt und durch die Königl. Generalstaatskasse dem unterzeichneten Vereinsvorstande gegen dessen Quittung zahlen lassen.

Infolgedessen bekennen die unterzeichneten Vorstandsmitglieder sich hiermit persönlich als Schuldner des Königlich Preussischen Fiskus (Gestütverwaltung) auf Höhe obigen Darlehensbetrages und verpflichten sich nach Maßgabe der Verhandlung vom und der darin gedachten Ministerialerlasse als Gesamtschuldner für die Rückzahlung des Darlehens zu haften, insbesondere dessen pünktliche

Erstattung innerhalb fünf Jahren in der Art zu bewirken, daß im Jahre 19... und folgende vier Jahre jedesmal bis zum 1. Dezember M., schreibe an die Kasse der Königl. zu portofrei gezahlt werden, ebenso aber auch den noch ungetilgten Darlehnsbetrag in ungetrennter Summe zurückzahlen, soweit eine solche Rückzahlung nach den Bestimmungen der Rundverfügung vom 30. März 1908 beansprucht werden kann.

Die Unterzeichneten haften mit ihrem ganzen Vermögen für die vollständige und pünktliche Erfüllung dieser übernommenen Verpflichtungen; auch ist es ihnen wohl bekannt, daß dem Darlehnsgeber hiernach freisteht, die Erfüllung von jedem einzelnen Unterzeichneten zu verlangen und sich nach seiner, des Gläubigers, Wahl an jeden Unterzeichneten auf Höhe des ganzen noch ungetilgten Schuldbetrages zu halten oder auch von jedem einzelnen nur die Erstattung eines Teilbetrages zu fordern.

(Ort, Datum, Unterschriften.)

Die Richtigkeit der Unterschriften beglaubigt
....., den 19.....
Der Landrat des Kreises

(L. S.) (Unterschrift.)

B. Für Genossenschaften.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat der Pferdezüchtgenossenschaft zum Ankauf eines Genossenschaftshengstes ein zinsfreies Darlehen von M., schreibe bewilligt und durch die Königl. Generalstaatskasse dem unterzeichneten Genossenschaftsvorstande auszahlen lassen.

Infolgedessen bekennt sich die unterzeichnete Genossenschaft hiermit als Schuldner des Königl. Preussischen Fiskus (Gefütverwaltung) auf Höhe obigen Darlehnsbetrages und verpflichtet sich nach Maßgabe der Verhandlung vom und der darin gedachten Ministerialerlasse für die Rückzahlung des Darlehens zu haften, insbesondere dessen pünktliche Erstattung innerhalb fünf Jahren in der Art zu bewirken, daß im Jahre 19... und folgende vier Jahre jedesmal bis zum 1. Dezember M., schreibe an die Kasse der Königl. zu portofrei gezahlt werden, ebenso aber auch den noch ungetilgten Darlehnsbetrag in ungetrennter Summe zurückzahlen, soweit eine solche Rückzahlung nach den Bestimmungen der Rundverfügung vom April 1908 beansprucht werden kann.

(Ort, Datum.)

Die Pferdezüchtgenossenschaft
Der Vorstand:
(Unterschriften.)

Muster

einer Schuldbekunde über den Empfang eines Staatsdarlehns
(mit tarifmäßigem Stempel).

In Gemäßheit eines Beschlusses des Vorstandes vom erklärt sich die Landwirtschaftskammer für die Provinz/den Regierungsbezirk zu bereit und verpflichtet sich ausdrücklich, für die regelmäßige Rückzahlung des vom Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für die Pferdezüchtgenossenschaft zum Ankauf eines Genossenschaftshengstes bewilligten Darlehns im Betrage von

buchstäblich den Bestimmungen in Anlage A des Ministerialerlasses vom 30. März 1908 entsprechend zu haften. Landwirtschaftskammer für die Provinz den 19.....

(Unterschrift.)

Bekanntmachung der Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

349. Liste der im Laufe des Statsjahrs 1907 der Kontrolle der Staatspapiere als gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staatsschuldschreibungen.

I. Konsolidierte 3 $\frac{1}{2}$ (vormals 4) prozentige Staatsanleihe:

Von 1876/79.

Sit. C. Nr. 23221 über 1000 Mf.

Von 1880.

Sit. F. Nr. 111411 über 200 Mf.

Von 1881.

Sit. C. Nr. 169941, 170496 über je 1000 Mf.

Von 1882.

Sit. C. Nr. 237960 über 1000 Mf. Sit. F. Nr. 194402, 204928 über je 200 Mf.

Von 1883.

Sit. H. Nr. 2216 über 150 Mf.

Von 1884.

Sit. H. Nr. 34442, 103949 über je 150 Mf.

Von 1885.

Sit. E. Nr. 940952 über 300 Mf. Sit. H. Nr. 121171 über 150 Mf.

II. Konsolidierte 3 $\frac{1}{2}$ prozentige Staatsanleihe.
Von 1885.

Sit. C. Nr. 36689, 41646 über je 1000 Mf.

Sit. E. Nr. 21191 über 300 Mf.

Von 1886.

Sit. C. Nr. 47706 über 1000 Mf. Sit. D. Nr. 49506, 67307, 91144, 91145 über je 500 Mf. Sit. E. Nr. 45155, 49649, 54070, 71985 über je 300 Mf. Sit. F. Nr. 23385, 23386 über je 200 Mf.

Von 1887, 1888.

Sit. C. Nr. 88001, 129005, 129006 über je 1000 Mk. Sit. D. Nr. 150417, 169638 über je 500 Mk. Sit. E. Nr. 83163, 113391 über je 300 Mk.

Von 1889.

Sit. C. Nr. 178140, 180612, 181041, 191537, 209784, 236242 über je 1000 Mk. Sit. D. Nr. 204323, 204324 über je 500 Mk. Sit. F. Nr. 853362 über 200 Mk.

Von 1890.

Sit. C. Nr. 253150, 301152, 329697, 335227, 344356, 384194, 389609, 403628 über je 1000 Mark. Sit. E. Nr. 531702 über 300 Mk. Sit. F. Nr. 192648 über 200 Mk.

Von 1892, 1893, 1895.

Sit. E. Nr. 649470 über 300 Mk. Sit. F. Nr. 224849 über 200 Mk.

III. Konsolidierte 3prozentige Staatsanleihe:

Von 1892—1894.

Sit. C. Nr. 106930, 177739 über je 1000 Mark. Sit. D. Nr. 113831 über 500 Mk. Sit. E. Nr. 76733, 80246 über je 300 Mk.

Von 1895, 1896, 1898.

Sit. C. Nr. 199794 über 1000 Mk.

Von 1900, 1901, 1902.

Sit. D. Nr. 259022 über 500 Mk.

Berlin, den 3. April 1908.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Haas. Kammow. Lübcke.

Bekanntmachung des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Viehentschädigungen in Fällen von Rostkrankheit, Lungenseuche und Milzbrand.

350. In Gemäßheit des Rostkrankheits- und Lungenseuchen-Reglements vom 18. Januar 1876/10. März 1885 und der §§ 11 ff. des Milzbrandreglements vom 4. März 1893/4. April 1895 wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die am 2. Dezember 1907 in der Provinz Brandenburg erfolgte Zählung 289 228 Pferde und 870 934 Rinder ergeben hat.

	Rostkrankheit und Lungenseuche.						Milzbrand.					
	Pferde		Rinder		Summe		Pferde		Rinder		Summe	
	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.
Im Jahre 1907 sind an Entschädigungen gezahlt worden:	22660	—	—	—	22660	—	2555	25	122134	64	124689	89
hierzu treten 3 v. H. Verwaltungskosten mit	679	80	—	—	679	80	76	66	3664	04	3740	70
sodaß ein Bruttoaufwand von	23339	80	—	—	23339	80	2631	91	125798	68	128430	59
zu decken ist.												
Bei einem Viehbestande von 289 228 Pferden und 870 934 Rindern ergibt eine Ausschreibung												
a) für jedes Pferd bei Rostkrankheit von 9 Pfg.	26030	52	—	—	26030	52	2892	28				
„ Milzbrand „ 1 „												
b) für jedes Rind bei Lungenseuche von — Pfg.			—	—	—	—						
„ Milzbrand „ 15 „									130640	10		
sodaß nach Abzug von 3 v. H. Sebegebühren	780	92	—	—	780	92	86	77	3919	20	4005	97
aufkommen	25249	60	—	—	25249	60	2805	51	126720	90	129526	41
Das sind gegenüber der Verteilungssumme von	23339	80	—	—	23339	80	2631	91	125798	68	128430	59
mehr	1909	80	—	—	1909	80	173	60	922	22	1095	82
die dem Ende 1906 auf	6077	01	10368	49	16445	50	9525	86	11480	97	21006	83
angewachsenen Rücklagefonds zufließen, sodaß dieser sich stellt auf	7986	81	10368	49	18355	30	9699	46	12403	19	22102	65

Berlin, den 5. Mai 1908.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

Lgh. Nr. 123 a C.

Freiherr von Manteuffel.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Verordnung

zur

Ausführung der §§ 6 Abs. 1, 12 Abs. 4 und 21 des
Reichsvereinsgesetzes vom 19. April 1908

(R.G.Bl. S. 151).

I. Das Reichsvereinsgesetz schreibt im § 5 für die Veranstaltung öffentlicher Versammlungen zur Erörterung politischer Angelegenheiten eine Anzeige bei der Polizeibehörde vor, die mündlich oder in jeder schriftlichen Form (Brief, Postkarte, Telegramm) erfolgen kann. In Stelle dieser Anzeige läßt es nach § 6 Abs. 1 auch die öffentliche Bekanntmachung zu, deren Erfordernisse die Landeszentralbehörde zu bestimmen hat. Diese Bekanntmachung muß so gestaltet werden, daß die Polizei bei pflichtmäßiger Aufmerksamkeit rechtzeitig Kenntnis von dem Stattfinden der Versammlung erhalten kann.

Demgemäß wird bestimmt, daß es der im § 5 des Reichsvereinsgesetzes vorgeschriebenen Anzeige für Versammlungen, die öffentlich bekannt gemacht worden sind, nicht bedarf, wenn die Bekanntmachung folgenden Erfordernissen genügt:

1. Bekanntmachung durch Zeitungen.

a) Die Bekanntmachung durch Zeitungen muß in deutscher Sprache abgefaßt und in einer der Zeitungen erfolgt sein, die hierzu für die Gemeinde, in deren Bezirk die Versammlung stattfinden soll, von dem Landrat, in den Hohenzollernschen Landen von dem Oberamtmann, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, in Berlin von dem Polizeipräsidenten bestimmt sind. Für jede Gemeinde müssen wenigstens zwei Zeitungen bestimmt werden, unter denen sich wenigstens eine täglich (abgesehen von den durch Sonn- und Feiertage bedingten Unterbrechungen) erscheinende Zeitung befinden muß.

b) Die Bekanntmachung muß die Überschrift tragen: Öffentliche politische Versammlung. Es muß sich aus ihr Zeit und Ort der geplanten Versammlung sowie der Name, der Wohnort und die Wohnung des Veranstalters ergeben.

c) Die Zeitungsnummer, in der die Bekanntmachung erfolgt ist, muß so zur Ausgabe gelangt sein, daß sie bei ordnungsmäßiger Bestellung mindestens 24 Stunden vor dem Beginn der Versammlung in den Händen der für die Entgegennahme der Anzeige zuständigen Behörde sein kann. Bei Zeitungen, die innerhalb des Polizeibezirks des Versammlungsorts erscheinen, wird diesem Erfordernis genügt, wenn die betreffende Zeitungsnummer mindestens 24 Stunden vor dem Beginn der Versammlung zur Ausgabe gelangt ist.

2. Bekanntmachung durch Anschlag.

Die Bekanntmachung kann durch Anschlag geschehen, wenn die Versammlung in einer Gemeinde veranstaltet wird, in der öffentliche Einrichtungen (Säulen, Anschlagstafeln) für den Anschlag von Ankündigungen mittels Plakats bestehen. Die Bekanntmachung muß in deutscher Sprache abgefaßt sein und den Erfordernissen zu 1b genügen. Der Anschlag muß an den im Gemeindebezirk, bei Gemeinden, die in Polizeireviere eingeteilt sind, an den im Polizeirevier des Versammlungslokals vorhandenen öffentlichen Anschlagssäulen oder -tafeln mindestens 24 Stunden vor dem Beginn der Versammlung erfolgt sein.

II. Nach § 12 Abs. 1 des Reichsvereinsgesetzes sind die Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen, abgesehen von den im § 12 Abs. 2 und 3 bezeichneten Ausnahmen, in deutscher Sprache zu führen.

Nach § 12 Abs. 4 sind weitere Ausnahmen mit Genehmigung der Landeszentralbehörde zulässig. Demgemäß wird bestimmt, daß für Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen

in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen der Mitgebrauch der litauischen Sprache,

in den Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen und Allenstein der Mitgebrauch der masurischen Sprache,

in den Regierungsbezirken Frankfurt a/D. und Liegnitz der Mitgebrauch der wendischen Sprache,

in dem Kreise Malmedy des Regierungsbezirks Aachen der Mitgebrauch der wallonischen und der französischen Sprache

gestattet ist.

Für die Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen ist in denjenigen Amtsbezirken des Kreises Londern im Regierungsbezirk Schleswig, in denen nach dem Ergebnis der jeweilig letzten Volkszählung die Bevölkerung dänischer Muttersprache sechzig vom Hundert der Gesamtbevölkerung übersteigt, der Mitgebrauch der dänischen Sprache unter denselben Bedingungen gestattet, wie nach § 12 Abs. 3 des Reichsvereinsgesetzes in den dort bezeichneten Landesteilen.

Den Regierungspräsidenten und für Berlin dem Polizeipräsidenten in Berlin wird die Ermächtigung erteilt, in besonderen Fällen den Mitgebrauch einer nichtdeutschen Sprache in öffentlichen Versammlungen zu gestatten.

III. Im Sinne des Reichsvereinsgesetzes ist unter der Bezeichnung „Polizeibehörde“ die Ortspolizeibehörde, unter der Bezeichnung „Untere Verwaltungsbehörde“ der Landrat, in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann, in Stadtkreisen die Gemeindebehörde, unter Bezeichnung „Höhere Verwaltungsbehörde“ der Regierungspräsident, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident von Berlin zu verstehen.

Berlin, den 8. Mai 1908.

Der Minister des Innern.

v. Moltke.